

**Änderungsvorschlag zur Neufassung des
§ 104 InsO ist rechtsdogmatisch
konsistent und praxistauglich**

Vorliegenden Entwurf zügig verabschieden

Gelungener Entwurf sollte zügig umgesetzt werden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende Juli den Entwurf eines Änderungsvorschlags zur Neufassung des § 104 InsO zur Konsultation an die Verbände verschickt. Dieser ist insbesondere eine Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (IX ZR 314/14), nach dem unter bestimmten Bedingungen die in Rahmenverträgen verwendeten Liquidationsnetting-Klauseln („close-out-Netting“) für unwirksam erklärt wurden.

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt den Änderungsvorschlag vollumfänglich. Die Änderung stellt u.a. klar, dass ein Liquidationsnetting in Bezug auf Rahmenverträge weiterhin insolvenz sicher möglich ist und trägt damit entscheidend zur Rechtssicherheit bei. Ferner erhalten die Marktteilnehmer die entsprechende Flexibilität, von den gesetzlichen Vorschriften bei Wahrung des gesetzlichen Grundgedankens abzuweichen. Wesentlich ist auch die Vereinfachung des Begriffs „Finanzleistungen“ durch die Anlehnung an die Definition Finanzinstrumente gemäß MiFID II. Schließlich ist es eine weitere Erleichterung, dass sich die neue Rahmenvertragsregelung nicht nur auf Finanzleistungen, sondern auch auf Waretermingeschäfte bezieht.

Wir begrüßen die zügige Verabschiedung des Gesetzes gemäß dem vorliegenden Änderungsvorschlag.

Kontakt

Dr. Norbert Kuhn
Leiter Unternehmensfinanzierung
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niedenu 13-19
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-20
Fax + 49 69 92915-12
kuhn@dai.de
www.dai.de